



Am 04.10.1996 wurde in das
Vereinsregister eingetragen:
**VR 1526 - „Simsseemarkt Stephanskirchen
Solidargemeinschaft e.V.“,**
Sitz: Stephanskirchen
Amtsgericht-Registergericht-Rosenheim

Satzung der Simsseemarkt Stephanskirchen Solidargemeinschaft e.V.

Artikel 1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Simsseemarkt Stephanskirchen Solidargemeinschaft“, hat seinen Sitz in Stephanskirchen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Simsseemarkt Stephanskirchen Solidargemeinschaft e.V.“

Artikel 2. Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist, die natürliche Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen in der Gemeinde Stephanskirchen zu verbessern, den Heimatgedanken zu unterstützen und die Gesundheitsvorsorge zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- Information und Aufklärung über die Ziele des gemeindlichen Landschaftsplanes
- Koordination und Mithilfe bei der Umsetzung landschaftspflegerischer Maßnahmen
- Ausarbeitung und Festlegung der Richtlinien für eine umweltschonende, natürliche und gesunde Lebensmittelerzeugung.
(Die nach diesen Richtlinien erzeugten Lebensmittel können nach Beschluss des Gemeinderates Stephanskirchen das Logo „Simsseemarkt Stephanskirchen“ führen.)
- Informationen und Aufklärung der Verbraucher und der Bauern, die im Sinne der „Simsseemarkt-Richtlinien“ produzieren.
- Bewusstmachen des Logo „Simsseemarkt Stephanskirchen“ als ein Symbol der Solidarität aller Bürger für eine intakte Umwelt.

Artikel 3. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

Artikel 4. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme. Er ist angenommen, wenn keine gewichtigen Gründe entgegenstehen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Austritt (dieser kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich erfolgen);
 - nach Ausschluß aus gewichtigem Grund durch einen 2/3-Mehrheitsbeschluß des Vorstandes;
 - durch Tod.

Artikel 5: Beitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Artikel 6: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Artikel 7: Die Mitgliederversammlung

1. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.

Vereinsmitgliedschaften von juristischen Personen (kommunale Körperschaften, Vereine, Firmen usw.) werden durch eine stimmberechtigte Person vertreten.

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Wahl des Vorstandes.
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes.
- Ernennung der Kassenprüfer.
- Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins; Beschlüsse dieser Art bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder; auf vorgesehene Satzungsänderungen ist in der Tagesordnung gesondert hinzuweisen.
- alle übrigen Aufgaben, soweit sie nicht im Einzelnen dem Vorstand übertragen sind.

3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt 4 Wochen vor dem Termin im Oberbayerischen Volksblatt.

4. Anträge auf:

- Auflösung des Vereins,
- Satzungsänderungen,
- konstruktives Mißtrauen

müssen mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kommt zustande, wenn wenigstens 20% der Mitglieder dies wünschen und schriftlich beim Vorstand beantragen.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet binnen 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

Artikel 8: Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer,
 - dem Kassier
 - und 7 weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer)und wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
Der Vorstand bleibt auch nach dem Ablauf der Amtszeit bis zu den Neuwahlen im Amt.
2. Dem Vorstand müssen mindestens 3 praktizierende Bauern (GAL-Betriebe) aus Stephanskirchen angehören.
3. Aufgaben des Vorstandes
 - Leitung des Vereins und Führung dessen Geschäfte nach Gesetz und Zweck des Vereins.
 - Einberufung der Mitgliederversammlung und deren Leitung.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
5. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende den Verein nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertritt.

Artikel 9: Geschäftsführung

Die Geschäfte werden vom Vorstand geführt.

Der Vorstand kann sich aber auch teilweise oder ganz eines Geschäftsführers bedienen, bzw. einzelne Aufgaben der Geschäftsführung an natürliche oder juristische Personen vergeben.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 10: Beurkundung der Beschlüsse

Die in der Mitgliederversammlung und im Vorstand gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

Artikel 11: Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vermögen an einen als gemeinnützig anerkannten Verein. Die Auswahl trifft die Vorstandschaft.



Artikel 12: Rechtsfähigkeit

Der Verein erhält die Rechtsfähigkeit mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rosenheim.

Die Satzung wurde errichtet am.....

Stephanskirchen, den

Unterschriften

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....